

Grenzverkehr - Informationen

Carnet de Passages Verlängerung der Gültigkeit für Neuseeland

Verlängerung der Carnet-Gültigkeit

Möchten Sie länger mit dem Fahrzeug in Neuseeland bleiben und die Gültigkeit Ihres Carnet läuft ab, kann diese verlängert werden. Dazu ist jedoch die Zustimmung der neuseeländischen Zollbehörde notwendig. Die Entscheidung der Zollbehörde hängt unter anderem von der Gültigkeitsdauer Ihres Visums ab. Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig um die Genehmigung, denn nur so können mögliche Probleme mit der neuseeländischen Zollbehörde vermieden werden. Wird die Verlängerung abgelehnt, muss das Fahrzeug unbedingt vor Ablauf der Gültigkeit des Carnet wieder ausgeführt werden.

Beantragung der Verlängerung

Zur Beantragung wenden Sie sich bitte zuerst, mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit des Carnet de Passages, an den Automobilclub in Neuseeland.

The New Zealand Automobile Association Inc. (NZAA)

Motoring Services/ Carnet Department

AA Motoring services head office, Level 16, 99 Albert St, Auckland CBD (Courier)

PO Box 5, Shortland Street, Auckland 1140 (Post)

Tel.: 0064 9 927 2542

0800 500 333, option 1

Email: cwilson@aa.co.nz oder awade@aa.co.nz

Der NZAA wird den ADAC über den Antrag auf Verlängerung der Carnet-Gültigkeit informieren und um Genehmigung durch den ADAC bitten. Wenn der Verlängerung unsererseits nichts im Wege steht, müssen Gebühren für die Verlängerung an den ADAC entrichtet werden. Den Betrag für die Verlängerung entnehmen Sie bitte nachfolgender Tabelle.

Nach Erhalt der Gebühren wird die Genehmigung vom ADAC an den NZAA geschickt.

Gebühren für Verlängerung

Verlängerungsgebühren	
1 - 3 Monate	65,- €
4 - 6 Monate	125,- €
7 - 9 Monate	185,- €
10 - 12 Monate	250,- €

Bankverbindung

Kontoinhaber: ADAC e.V.

Bankinstitut: Bayerische Landesbank

IBAN: DE13 7005 0000 0004 6160 16

BIC: BYLADEMMXXX

Verwendungszweck: Verlängerung Neuseeland_Kfz-Kennzeichen

Wurde der Antrag genehmigt, fällt beim NZAA ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von derzeit 150 NZD an.

Abschluss der Verlängerung

In der Regel wird anschließend das neue Ablaufdatum in das bestehende Carnet de Passages eingetragen. Dazu muss dieses beim NZAA und der neuseeländischen Zollbehörde vorgelegt werden, damit der Eintrag des neuen Gültigkeitsdatums mit Dienstsiegel erfolgen kann. Diese Eintragung sollte vor Ablauf der ursprünglichen Carnet-Gültigkeit erfolgen, um Probleme mit den Zollbehörden zu vermeiden. Bitte vereinbaren Sie daher rechtzeitig einen Termin.

Bitte senden Sie uns dann eine Kopie/einen Scan des verlängerten Carnet für unsere Unterlagen zu.

Verlängerung mit Anschluss-Carnet

Nur im Ausnahmefall kann eine Verlängerung per Anschluss-Carnet erfolgen. In diesem Fall muss dafür unbedingt eine Genehmigung der neuseeländischen Zollbehörde und des neuseeländischen Automobilclubs vorliegen, bevor ein neues Carnet beantragt wird.

Sollte die Ausstellung eines neuen Carnets notwendig sein, benötigen wir wieder einen neuen, komplett ausgefüllten und unterschriebenen Antrag. Die Ausstellungs- und ggf. Versandgebühren müssen bezahlt werden. Die bei uns bereits hinterlegte Kautions kann übernommen werden. Zu beachten ist, dass der Fahrzeugwert im Anschluss-Carnet mit dem Wert aus dem ersten Carnet de Passages übereinstimmen muss. Dieser Betrag darf nicht reduziert werden!

Wenn Sie im Besitz des neuen Carnet de Passages sind, müssen beide Carnets dem NZAA und dem Zoll vorgelegt werden, damit die Stempel auf das neue Carnet übertragen werden können.

Nach der Übertragung der Stempel auf ein Anschluss-Carnet schicken Sie das in seiner Gültigkeit abgelaufene Carnet zusammen mit einer Fotokopie der ersten INNENSEITE des neuen Carnet an den ADAC zurück. Aus dieser Kopie müssen der Einreisestempel und die Fahrzeugdaten hervorgehen.

Alle Informationen wurden mit viel Sorgfalt zusammengestellt. Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Herausgeber/Impressum

ADAC e.V. / Grenzverkehr
Hansastraße 19
80686 München
cdp@adac.de
T: +49 (89) 7676 6338